



## Alternativantrag

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/ Grünen und FDP**

zu „Werbung für Schwangerschaftsabbrüche nicht zulassen - § 219a StGB beibehalten“ (Drs. 19/451)

### Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die sachliche und wertneutrale Unterrichtung von potentiellen Patientinnen durch Ärztinnen und Ärzte über Schwangerschaftsabbrüche unter Berücksichtigung des Werbeverbotes nach § 27 der Musterberufsordnung möglich ist.

Das Werben für und das Anpreisen von Schwangerschaftsabbrüchen muss weiterhin verboten und gemäß § 219a StGB strafbar bleiben.

Begründung:

Nicht allein aufgrund der Verurteilung einer Ärztin durch das AG Gießen besteht Handlungsbedarf bei der Frage, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen eine Unterrichtung über Schwangerschaftsabbrüche rechtlich zulässig sein soll. Es soll jedoch zunächst der Ausgang des nach wie vor anhängigen Strafverfahrens und eine etwaige Klärung durch das Bundesverfassungsgericht abgewartet werden, bevor eine Entscheidung über eine Bundesratsinitiative herbeigeführt wird. Wir bitten aber die Landesregierung schon jetzt, die hier in Rede stehenden Fragen zu prüfen, um nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren dann, den Handlungsbedarf prüfen und das weitere Vorgehen abstimmen zu können.

Katja Rathje-Hoffman  
und Fraktion

Aminata Touré  
und Fraktion

Anita Klahn  
und Fraktion